

Nummer

Seite

74

1

SATZUNG über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Stadt Elmshorn (HafS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 38), in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 564 ff.), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.11.2001 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Stadt Elmshorn werden Hafenabgaben erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst die Hafenbecken und Hafenanlagen innerhalb der in der Hafenordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein bezeichneten Grenzen.

§ 2 Zusammensetzung der Hafenabgaben

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Hafengebühr,
- b) Schiffsliegegebühr,
- c) Kaigebühr,
- d) Überladegebühr,
- e) Lagergebühr.

§ 3 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafenabgaben werden nach dieser Satzung durch die Stadtwerke Elmshorn erhoben. Die Stadtwerke können die Erhebung der Hafenmeisterin oder dem Hafenmeister übertragen.
- (2) Die Hafenabgaben werden mit Zugang des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 EUR aufgerundet.



Nummer 74

2

Seite

- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verladerinnen und Verlader, Empfängerinnen und Empfänger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer der Güter als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (6) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger, die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Hafenbüro der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.
- (5) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Fehlt der Messbrief oder der Eichschein, so wird eine Schätzung durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt die oder der Zahlungspflichtige. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlags zu gewähren.
- (7) Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, die zur Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 6 und zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 169) und bei den Meldepflichtigen, insoweit sie nicht selbst Betroffene sind, gemäß § 13 Abs. 3 LDSG zu erheben.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Abgabeeinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante Vordersteven und Ruderachse gemessen.
- (3) Die Abgabeneinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.



Nummer Seite

74

3

- (4) Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoregistertonnage, für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehalts in Bruttoregistertonnen (BRT) für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Kriegsschiffen gilt:
- 1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1/3 BRT
- (6) Für nicht vermessene Kriegsschiffe ist eine Tonne Wasserverdrängung = eine BRT zugrunde zu legen.
- (7) Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gemäß § 9 A Abs. 3 gilt:

1 Tonne (1 000 kg) allgemeine Ladung	=		4/3	BRT
1 Pferd	=		3	"
1 Rind	=		2	"
1 Kalb, 1 Schwein, 1 Schaf, 1 Ziege	=	je	1	"
1 Fahrrad, 1 Moped	=	je	1/2	"
1 Krad, 1 Motorroller, 1 Handkarren	=	jе	1	"
1 Krad mit Beiwagen	=		3/2	"
1 Pkw	=		4	"
1 Lkw-Anhänger	=		8	"
1 Lkw, 1 Omnibus	=	je	20	"

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 7 Güterklassen

- Güter der Klasse I sind: Dünger und Düngemittel aller Art, Erden, Heizöl, Heu, Kies, Kartoffeln, Kohlen, Koks, Reet, Salze, Sand, Soda, Steine aller Art, Torf, Zement und Muschelschalen.
- 2. Güter der Klasse II sind: alle sonstigen Güter.

Zweiter Abschnitt

Abgaben

§ 8 Allgemeine Befreiung von den Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,



Nummer

74

4

Seite

- 2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden,
- 3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
- 4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
- 5. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen Elmshorn als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist,
- Beiboote, die zu den im abgabenpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
- 7. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen Elmshorn anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 9 Hafengebühr

A. Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabenpflichtige Hafengebiet dieser Satzung einlaufen oder aus diesem auslaufen.

(2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

a) für Rinnanschiffe jeder Größe

a)	mit Ladung mit Ballast oder leer	0,10 € / t Tragfähigkeit 0,05 € / t Tragfähigkeit
b)	Seeschiffe jeder Größe 1. mit Ladung	0,15 € / BRT 0,10 € / BRT
c)	Schwimmkörper für jeden m² der beanspruchten, wenn auch nicht tatsächlich ausgenutzten Wasserfläche	0,15 €
d)	für Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge, die nur der Obstbeförderung dienen	die Gebühr nach Buchstabe a Ziffer 2 oder Buchstabe b Ziffer 2

- (3) Die Gebührensätze für leere oder mit Ballast fahrende Frachtschiffe sind unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 7 anzuwenden für
- a) Seeschiffe, die nur bis zum fünften Teil ihrer Bruttoregistertonnage beladen sind,
- b) Binnenschiffe, die nur bis zum fünften Teil ihrer maximalen Tragfähigkeit (t) beladen sind und
- c) Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter den fünften Teil ihrer Bruttoregistertonnage bzw. ihrer maximalen Tragfähigkeit nicht übersteigen.



Nummer

Seite

74

5

(4) Für Sportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

bis 5 m 0),38 €
über 5 m bis 8 m 0	,̂61 €
über 8 m bis 10 m 0	
über 10 m bis 12 m 0	
über 12 m bis 15 m 1	,15 €
über 15 m bis 20 m	,53€
über 20 m 1	,92€

zu entrichten.

(5) Auf Antrag kann die Hafengebühr pauschaliert werden. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren ist nicht statthaft.

Die Pauschale beträgt für den Kalendermonat das 6fache und für das Kalenderjahr das 30fache der o. a. Tagessätze.

B. Befreiungen von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr in dem Hafen Elmshorn sind neben den in § 8 genannten Fahrzeugen befreit:

- a) Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen,
- b) Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen,
- c) Sport- und andere Fahrzeuge gemäß A Abs. 4 bis zu einer Länge von 6 m, wenn sie in dem Hafen Elmshorn beheimatet sind,
- d) in dem Hafen Elmshorn gebaute Schiffe bei Probefahrten und beim erstmaligen Verlassen des Hafens nach oder zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner.

§ 10 Schiffsliegegebühr

A. Gebührensätze

- (1) Die Schiffsliegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die in dem abgabenpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von
- a) drei Kalendertagen (**ohne** Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen nicht beheimatet sind,
- b) vier Wochen (einschl. Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen beheimatet sind,

zu entrichten.

(2) Sie beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Absatz 1 Buchst. a oder b folgenden Zeitraum von 14 Tagen



Nummer Seite

74

6

a)	für Seeschiffe	0,08 € / BRT
b)	für Binnenschiffe	0,04 € / t Tragfähigkeit
c)	für Schwimmkörper, für jeden m² der beanspruchten Wasserfläche	0,04 € / BRT

(3) Die Berücksichtigung der Befreiungszeiträume entfällt, wenn der letzte Abgangshafen vor deren Beginn der gleiche Liegehafen war. Dies gilt nur für Fahrzeuge, Geräte oder Schwimmkörper, die nach § 9 B. Buchst. a oder b von der Entrichtung der Hafengebühr befreit sind.

B. Befreiung von der Schiffsliegegebühr

Von der Entrichtung der Schiffsliegegebühr sind außer den in § 8 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

- a) Sportfahrzeuge,
- b) Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner.

C. Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die in dem Hafen Elmshorn beheimatet sind, können auf Antrag den Hafen als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November; es endet beim Verlassen des abgabenpflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung des Hafens als Winterlager ist, soweit nicht Befreiung nach § 8 oder § 10 B. gewährt wird, für die Dauer des Winterlagers eine einmalige Liegegebühr für 14 Tage zu entrichten.

§ 11 Kaigebühr

A. Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Uferanlagen gelöschten oder geladenen Güter (außer Ballast § 6 -) zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach B. gewährt wird.
- (2) Sie beträgt bei

a)	Gütern der Klasse I - § 7der Klasse II - § 7	
b)	Pferden, Rindern Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schafen je Stück lebendes Vieh	0,23 € 0,12 €
c)	Fahrrädern, Mopeds Krädern, Motorrollern, Handkarren Pkw, Pkw-Anhängern Lkw-Anhängern Lkw, Omnibussen	0,15 € 0,46 € 0,92 €



Nummer

Seite

74

7

B. Befreiungen von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind die in § 8 genannten Güter befreit.

§ 12 Überladegebühr

A. Gebührensätze

(1) Die Überladegebühr ist für alle in dem abgabenpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung ohne Benutzung der öffentlichen Kai- oder Uferanlagen umgeschlagenen Güter (außer Ballast - § 6 -) zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach B gewährt wird.

(2) Sie beträgt bei

a)	Gütern der Klassen I und II - § 7 -	0,04 € / t
b)	Pferden, Rindern	0,06 € 0,04 €
c)	Fahrrädern, Mopeds Krädern, Motorrollern, Handkarren	
d)	Pkw, Pkw-Anhängern Lkw-Anhängern Lkw, Omnibussen je Fahrzeug	0,46 €

(3) Beim Umschlag von Bord zu Bord ist die volle Überladegebühr von jedem beteiligten Schiff zu entrichten.

B. Befreiungen von der Überladegebühr

Von der Überladegebühr sind die in § 8 genannten Güter befreit.

§ 13 Lagergebühr

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Uferanlagen in dem abgabenpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung zu entrichten, soweit nicht Befreiung nach § 8 gewährt wird.
- (2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen

)8 €
9 8€

je m² der belegten Fläche.



Nummer 7 4

Seite

74

8

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 14 Rechtsbehelfe und Vollstreckung

Für das Rechtsbehelfsverfahren und die Vollstreckung der Abgabenbescheide gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.04.1967 (GVOBI. Schl.- Holst. S. 131) in der Form der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 243 ff.).

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Elmshorn, 17.12.2001

Dr. Fronzek Bürgermeisterin